jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/1/29 2002/11/0075

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998 §199 Abs3;
ÄrzteG 1998 §48;
VStG §44a Z1;
VStG §51 Abs1;

Rechtssatz

Dadurch, dass sich der Besch als eingeteilter Notarzt - nachdem er von der Ärztevermittlungszentrale von einem Patienten mit Verdacht auf Herzinfarkt informiert worden war - geweigert hat, den Patienten aufzusuchen und zu versorgen, hat er die "Tathandlung" iSd § 48 Ärzte 1998 iVm § 199 Abs 3 ÄrzteG 1998 (Verweigerung der Ersten Hilfe im Falle drohender Lebensgefahr) begangen. Mit der "Verweigerung" - das ist mit der Erklärung, in seiner Ordination zu bleiben - hat der Besch der Anordnung des § 48 des ÄrzteG 1998 zuwidergehandelt, damit war der Tatbestand erfüllt. Es kommt daher auf den Ort der Weigerung an, und nicht auf den Ort, an dem die verweigerte Leistung hätte vorgenommen werden sollen (Hinweis E vom 23.1.1991, 90/03/0059). Die Zuständigkeit der Behörde folgt aus§ 51 Abs. 1 VStG. Auch der Vorwurf des Besch, es fehle die Tatortangabe iSd§ 44a Z 1 VStG ist nicht berechtigt, weil im Spruch unzweifelhaft zum Ausdruck kommt, dass die Verweigerung in der Ordination des Besch geäußert wurde, was als Tatortbezeichnung ausreicht.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002110075.X01

Im RIS seit

19.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at